

## **Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**

### **1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsvermittlung Nachhaltigkeit in der Versicherungsvermittlung durch die Sparkasse Westholstein**

Aufgrund unserer regionalen Verwurzelung und des öffentlichen Auftrags gehört eine verantwortungsvolle Betreuung in Versicherungsfragen zu unserem Selbstverständnis.

Das Anbieten von passgenauem Versicherungsschutz und die Erzielung einer hohen Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel.

Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter – und falls unsere Kundinnen und Kunden dies wünschen – auch nachhaltiger (im Sinne der ESG Kriterien) Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsvermittlung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte, die wir unseren Kundinnen und Kunden als für sie geeignet empfehlen. Diese wurden im Rahmen eines vorgelagerten Produktauswahlprozesses durch den zuständigen Ausschuss in die Produktpalette aufgenommen. Wir kooperieren eng mit ausgesuchten Versicherungsunternehmen, wie z.B. der Provinzial, Allianz, IDEAL, Hanse Merkur und weiteren.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG Kriterien), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche, negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

#### **Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:**

##### **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung nachhaltiger Finanzprodukte**

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt über die Kapitalanlage des jeweiligen Versicherers. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen, und/oder - je nach Produkt - gegebenenfalls über die Fondsauswahl.

Die Fonds des Fondsportfolios berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in unterschiedlicher Art und Weise.

Wir stellen ferner sicher, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen Produkte umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden laufend durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

### **2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik**

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Beratungsprozess hat keinen Einfluss auf die gezahlte Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir stellen bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen unserer Vergütungspolitik sicher, dass die Leistung und Tätigkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht - im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln - kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize geschaffen, ein

Versicherungsanlage- oder Altersvorsorgeprodukt zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht.

### **3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsvermittlung (Art. 4 Abs. 5 lit. a Offenlegungsverordnung)**

Wir berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der Versicherungsvermittlung.

Dies erfolgt dadurch, dass die entsprechenden Informationen zu der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Kapitalanlage des von uns angebotenen Versicherers berücksichtigt werden. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung des jeweiligen Versicherers unterscheiden wir die unterschiedlichen PAI Kategorien (Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Biodiversität, Soziales und Beschäftigung) ohne die zugrundeliegenden Indikatoren. Wir prüfen, ob den Kundinnen und Kunden, die eine oder mehrere der vorgenannten Nachhaltigkeitspräferenzen haben, ein entsprechendes Produkt empfohlen werden kann. Ist dies nicht der Fall, werden wir die Kundin/den Kunden auf diesen Aspekt gesondert hinweisen. Dies erfolgt nicht nur im Vorfeld einer Empfehlung, sondern auf Wunsch unserer Kundinnen und Kunden jederzeit auf Basis der vom jeweils angebotenen Versicherer zu seiner Nachhaltigkeitsstrategie zur Verfügung gestellten Informationen. Auf Wunsch des Kunden stellen wir ihm diese - soweit möglich - bis zum individuell empfohlenen Produkt dar.

Neben der allgemeinen Information des Versicherers, zu dessen Strategie zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Anlagen auf Nachhaltigkeitsrisiken, beziehen wir uns dabei auch auf die vorvertraglichen Informationen des Versicherers zum jeweiligen Produkt. Bei fonds-basierten Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukten hat die Kundin/der Kunde die Möglichkeit, einen oder mehrere Fonds der Kategorie „Nachhaltigkeit“ (im Sinne der ESG-, E- und PAI-Kriterien) zu wählen.

#### Versionierung gem. Art 12 Offenlegungsverordnung:

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 15.03.2021

Datum der Aktualisierungen: 15.09.2023 (Version 2.0)

#### Erläuterung der Änderungen:

- Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben bei der Versicherungsvermittlung, insbesondere Bezugnahme auf Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen
- Aufnahme der Informationen gemäß Art. 11 der **DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022** über die Berücksichtigung der PAI-Kategorien und PAI-Indikatoren in der Beratung.